

Ehrungssatzung der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Mörlenbach/Odenwald wird das Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Ehrenplakette in Gold, Silber und Bronze, die Ehreauszeichnung und der Ehrenamtspreis verliehen.

§ 2

Über die Verleihung obiger Ehrungen, mit Ausnahme des Ehrenamtspreises, entscheidet die Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung zum Ehrenamtspreis treffen der oder die Ausschüsse, denen die Themenbereiche für Soziales, Kultur, Sport zugeordnet sind.

§ 3

Die Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, Ehrenplaketten, Ehreauszeichnungen sowie der Ehrenamtspreis der Gemeinde Mörlenbach können an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste für das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Mörlenbach verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 5 Ehrenbezeichnungen

Personen, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung

- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

§ 6 Ehrenplakette in Gold

Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold setzt besonders hervorragende und aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des öffentlichen Lebens oder im Sport voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken.

Die Verleihung der goldenen Verdienstplakette der Gemeinde Mörlenbach wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und die „Würdigung der besonderen Verdienste“ der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevertreterbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 7 Ehrenplakette in Silber

Die Verleihung der Ehrenplakette in Silber setzt besonders aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des öffentlichen Lebens oder im Sport voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken.

Die Verleihung der silbernen Verdienstplakette der Gemeinde Mörlenbach wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine „Würdigung der besonderen Verdienste“ der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Gemeindevertreterbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 8 Ehrenplakette in Bronze

Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze setzt besonders aner kennenswerte Verdienste auf den Gebieten des öffentlichen Lebens oder im Sport voraus.

Die Verleihung der Ehrenplakette in Bronze wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen der ausgezeichneten Personen oder Vereinigung, die allgemeine Begründung „Für Verdienste um die Gemeinde Mörlenbach“ und den Beschluss der Gemeindevertretung enthält.

§ 9 Ehrenausszeichnungen

Zur Auszeichnung von Personen, die sich in der Gemeinde auf kulturellem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet verdient gemacht haben, oder im Sport besondere Leistungen erbracht haben, wird eine Ehrenausszeichnung der Gemeinde Mörlenbach durch Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 10

Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, Ehrenplaketten und Ehrenausszeichnungen sollen in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter durchgeführt werden.

§ 11 Ehrenamtspreis

Die Gemeinde Mörlenbach verleiht alljährlich zum Jahreswechsel einen oder mehrere Ehrenamtspreise für besondere Leistungen von einzelnen Personen oder Organisationen im Bereich ehrenamtlicher Aufgabenerfüllung im abgelaufenen Jahr.

Die Urkunde und ein Sachpreis wird überreicht durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Vorschläge können von allen Bürgerinnen und Bürgern Mörlenbachs, von den Vereinen und Organisationen, wie auch von der Gemeindeverwaltung gemacht werden. Zur Einreichung von Vorschlägen wird durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde (Mörlenbacher Rundschau) aufgerufen.

§ 12

Die Gemeindevertretung kann die Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Ehrenplakette, Urkunde und Preis sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1993 außer Kraft.

Mörlenbach, 22.12.2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister